

BEGRÜNDUNG

für den

BEBAUUNGSPLAN NR. 4

der Gemeinde

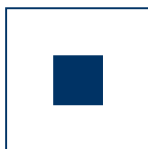
HASENMOOR

Kreis Segeberg

für das Gebiet

**Teilgeltungsbereich 1 „Östlich der Straße Am Alten
Hof – OT Wolfsberg“**

**Teilgeltungsbereich 2 „Östlich der Straße Am Alten
Hof – OT Wolfsberg – Ausgleichsfläche“**



STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR

EBERHARD GEBEL, JAN GEBEL
STADTPLANER, ARCHITEKTEN
23795 BAD SEGEBERG WICKELSTRASSE 9
T 04551-81520 F 04551-83170
stadtplanung.gebel@freenet.de

INHALT

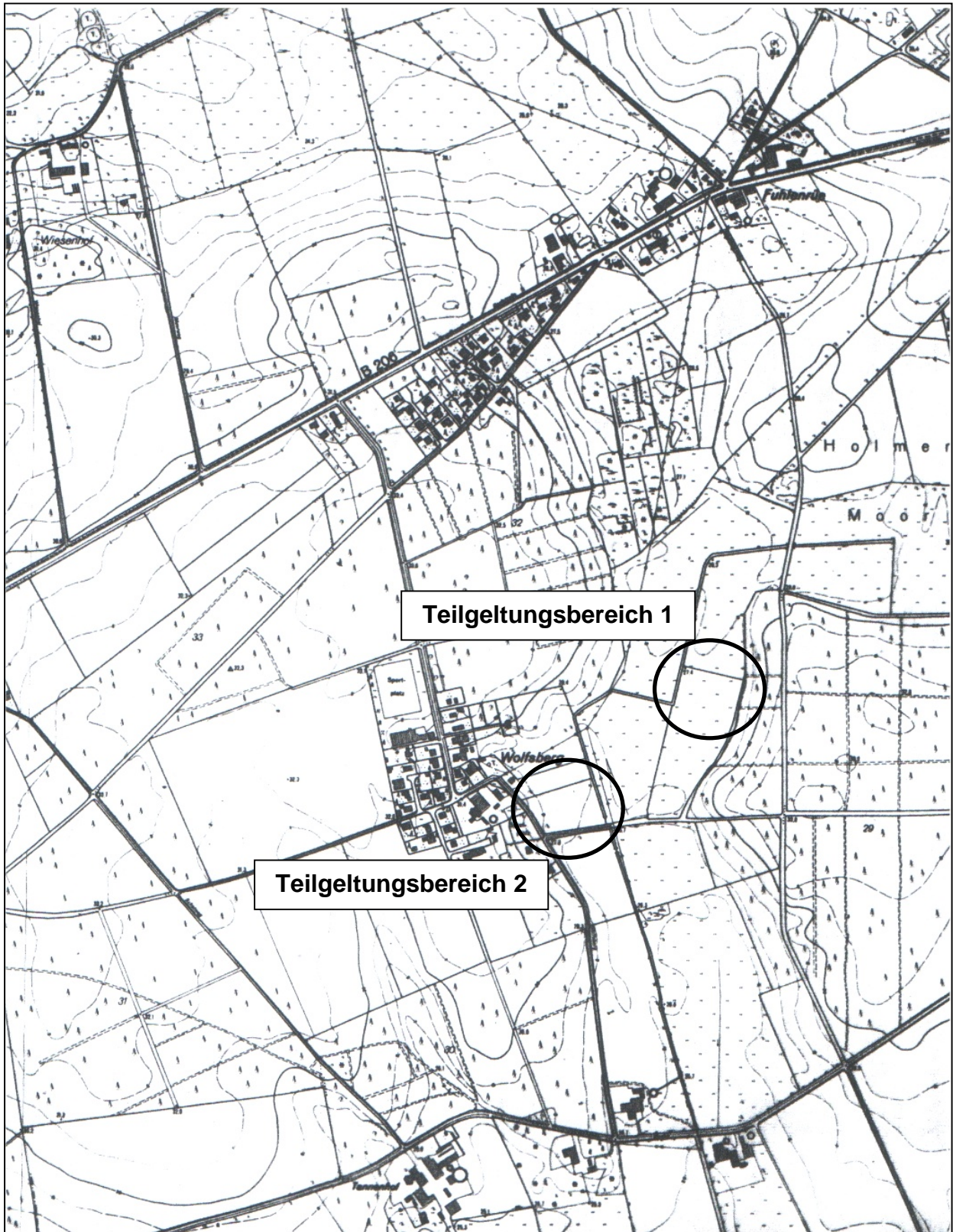
1	Allgemeine Grundlagen	3
1.1	Rechtsgrundlagen	3
1.2	Lage und Bestand des Gebietes	4
2	Planungsziele	4
3	Entwicklung des Planes	4
3.1	Bebauung, Nutzung, Gestaltung	4
3.2	Naturschutz und Landschaftspflege	6
3.3	Artenschutz	12
3.4	Verkehrerschließung und ruhender Verkehr	19
3.5	Immissionsschutz	19
4	Umweltbericht.....	19
4.1	Einleitung.....	19
4.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	21
4.3	Zusätzliche Angaben.....	26
5	Ver- und Entsorgung	27

ANLAGEN

- Schallgutachten gem. TA Lärm (dBCon – Dipl.-Ing. Arno P. Goldschmidt) vom 24.09.2007, Gutachten Nr. (0) 220907

1 Allgemeine Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen



Übersicht Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Hasenmoor (unmaßstäblich)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hasenmoor hat in ihrer Sitzung am 30.10.2007 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 4 Teilgeltungsbereich 1 „Östlich der Straße Am Alten Hof – OT Wolfsberg“ und Teilgeltungsbereich 2: „Östlich der Straße Am Alten Hof – OT Wolfsberg - Ausgleichsfläche“ aufzustellen.

Der Flächennutzungsplan wird parallel zu dem vorliegenden, sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Hasenmoor geändert. Die Plangeltungsbereiche entsprechen einander.

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990
- die Landesbauordnung (LBO) in der derzeit gültigen Fassung

1.2 Lage und Bestand des Gebietes

Teilgeltungsbereich 1 und 2 befinden sich östlich der Ortslage von Wolfsberg (siehe Punkt 1.1. der Begründung – Übersicht Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Hasenmoor). Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Teilgeltungsbereich 1 grenzt in nördlicher, östlicher und südlicher Richtung an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Westen befindet sich getrennt durch die Straße „Am Alten Hof“ Wohnbebauung.

2 Planungsziele

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Hasenmoor soll neben der Errichtung eines Wohnhauses der Ansiedlung einer Zimmerei dienen.

3 Entwicklung des Planes

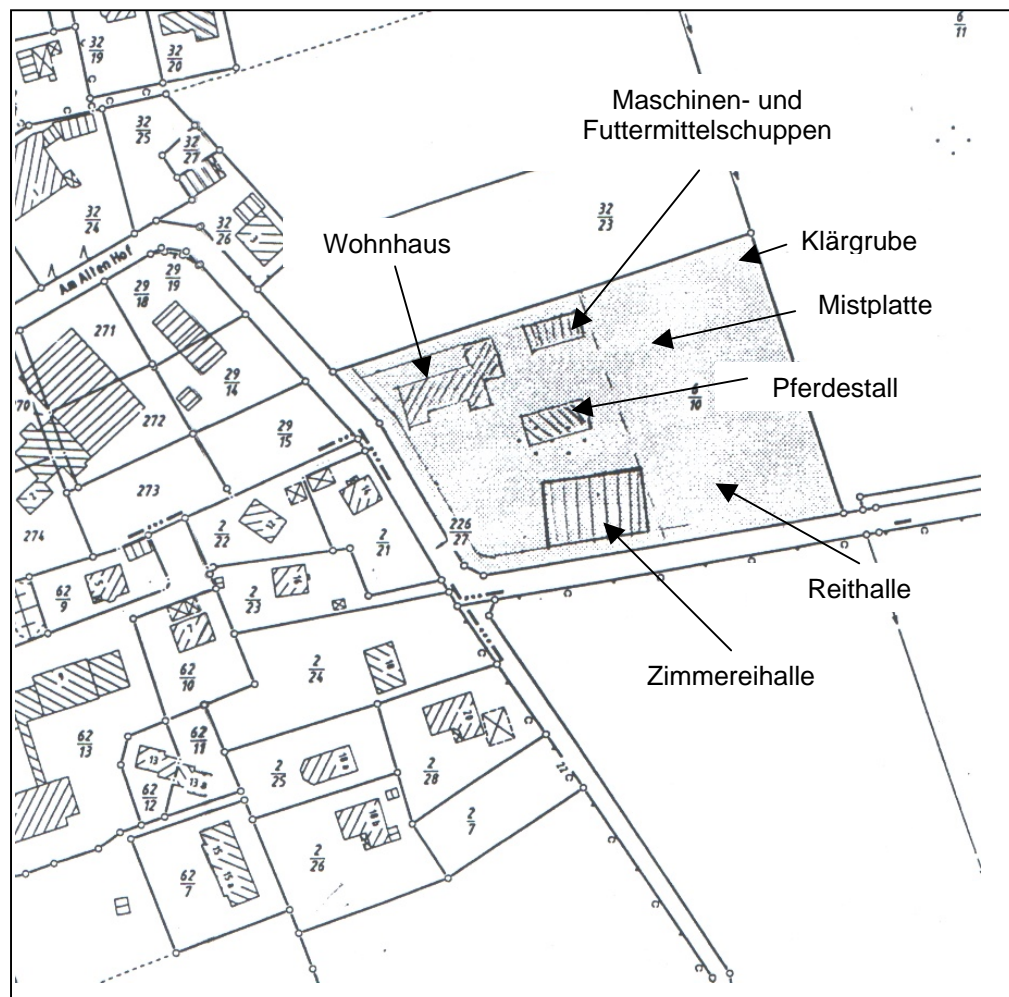
3.1 Bebauung, Nutzung, Gestaltung

Der als Mischgebiet ausgewiesene Bereich des derzeit unbebauten Gebietes von Teilgeltungsbereich 1 soll neben der Errichtung eines Wohnhauses der Ansiedlung einer Zimmerei dienen. Es handelt sich um die Umsiedlung eines sich in der Ortslage von Hasenmoor befindlichen, aus sechs Mitarbeitern bestehenden Zimmereibetriebes. Das geplante Bauvorhaben soll zu 85% als Materiallager dienen. 15% der geplanten Hallenfläche sind für die Einrichtung eines Büros, sanitäre Anlagen sowie einen Aufenthaltsraum vorgesehen. 90% der Arbeiten werden auf der Baustelle abgewickelt. Dadurch wird an ca. drei Werktagen im Monat im Sommer von 7.00 – 16.00 Uhr und im Winter von 8.00 – 16.00 Uhr auf dem Betriebsgelände gearbeitet.

Die Möglichkeit zur Einordnung eines bauleitplanerisch normalerweise wesentlich störenden Zimmereibetriebes in ein Mischgebiet (MI) ergibt sich aus der für die Verlegung der Betriebstätte erstellten Schallimmissionsprognose vom 24.09.2007. Die Verträglichkeit wird

im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage des vorliegenden Schallschutzgutachtens gem. TA Lärm nachgewiesen.

Aufgrund der Lage des Plangebietes am Ortsrand von Wolfsberg in unmittelbarer Nähe zu bestehender Wohnbebauung ist eine Prägung des Raumes durch die bestehende, ihn umgebende Bebauung gegeben. Die Erforderlichkeit der Begrenzung der Wohneinheiten leitet sich aus der Notwendigkeit des Erhalts bzw. der Fortführung dieser Strukturen ab. Die Zahl der Wohneinheiten wird unter Berücksichtigung dieser mit drei pro Einzelhaus und zwei pro Doppelhaushälfte festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt, um eine verdichtete, dorfuntypische Bebauung und Nutzung in diesem Bereich auszuschließen. Sie soll verhindern, dass durch den übermäßigen Einbau von Wohnungen Beeinträchtigungen der städtebaulichen Struktur oder Funktion entstehen.



Ungefähre Lage der geplanten baulichen Anlagen (unmaßstäblich)

Der als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hobbytierhaltung festgesetzte östliche Abschnitt soll der Realisierung eines Pferdestalls mit ca. sechs Pferdeboxen (in der Planzeichnung Baufenster B), der dafür erforderlichen Errichtung eines Maschinen- und Futtermittelschuppens (in der Planzeichnung Baufenster C) einschließlich Mistplatte (in der Planzeichnung Baufenster D) sowie langfristig der Errichtung einer Reithalle (in der Planzeichnung Baufenster A) dienen.

Die Größenfestsetzungen für die Grundflächen der baulichen Anlagen innerhalb der Grünfläche erfolgt, um aufgrund der Lage dieses Bereiches in der Landschaft sowie der Festsetzung der Art der Nutzung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hobbytierhaltung eine gewisse räumliche „Bündelung“ der geplanten Bebauung zu erreichen.

Die erforderliche Klärgrube ist entsprechend festgesetzt.

Die Fläche zum Anpflanzen für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen (Teilgeltungsbereich 1) sowie die Kompensationsfläche (Teilgeltungsbereich 2) dienen der Herstellung des vollständigen Ausgleichs des Eingriffs im Teilgeltungsbereich 1.

Es ergibt sich folgende Flächenbilanz:

<u>Nutzungsart</u>	<u>Flächengröße in qm</u>
<u>Teilgeltungsbereich 1</u>	
Mischgebiet (MI)	4341,0
Verkehrsfläche	1628,2
Grünfläche – Hobbytierhaltung	5306,9
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	121,0
Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	437,7
<u>Teilgeltungsbereich 2</u>	
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	2550,5
<u>Teilgeltungsbereich 1 und 2</u>	14.385,3

3.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 18 BNatSchG Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und/oder das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4, Teilgeltungsbereich 1 der Gemeinde Hasenmoor sind Eingriffe im Sinne des BNatSchG geplant. Das Untersuchungsgebiet des landschaftspflegerischen Fachbeitrages entspricht dem Plangeltungsbereich (Teilgeltungsbereich 1) des vorliegenden Bebauungsplanes (siehe Karte BESTAND / EINGRIFF).

3.2.1 Bestand

Um Entscheidungen zur Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen treffen zu können, bedarf es zunächst einer Bestandsaufnahme und einer Bewertung von Natur und Landschaft im Plangebiet. Hierfür werden die einzelnen Schutzgüter Boden, Wasser (Oberflächenwasser, Grundwasser), Klima/Luft, Arten und Lebensgemeinschaften und das Landschaftsbild untersucht. Die Bestandserhebung und Bewertung basieren auf Angaben des z.Zt. gültigen Landschaftsplanes der Gemeinde Hasenmoor sowie auf durch eine Ortsbegehung gewonnenen Informationen.

Boden

Bestand	Bewertung
Bodenart nach Reichsbodenschätzung gem. Landschaftsplan: Westen: Sand – Bodenart: Podsol, Braunerde Osten: Moor – Bodenart: Niedermoor	nach Bodenfunktionen in Anlehnung an das Bundesbodenschutzgesetz (Sand / Moor): <ul style="list-style-type: none"> – Lebensraumfunktion - nach Hemerobie und regionaler Seltenheit - : niedrig / mittel – Filter- und Pufferfunktion <ul style="list-style-type: none"> - mechanisch - : mittel / niedrig - chemisch -: niedrig / hoch – Archivfunktion: keine Angaben vorhanden – potentielle landwirtschaftliche Nutzungsfunktion: niedrig / niedrig <hr/> <ul style="list-style-type: none"> – Erosionsgefahr - Wind - : hoch / niedrig – Verdichtungsgefahr: niedrig / niedrig

Wasser

Bestand	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> ● <i>Oberflächengewässer</i>: im Plangebiet nicht vorhanden; Fließgewässer außerhalb entlang der östlichen Plangebietsgrenze ● <i>Grundwasser</i>: Westen keine Anzeichen für hohe Grundwasserstände Osten: gem. Landschaftsplan Bereich mit hohem Grundwasserstand ● <i>gesetzlicher Schutzstatus</i>: nicht vorhanden ● <i>Altlasten</i>: nicht bekannt 	<ul style="list-style-type: none"> – mittlere Bedeutung für die Grundwasserneubildung gem. Landschaftsplan

Klima/Luft

Bestand (Karte BESTAND / EINGRIFF)	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> ● <i>Lokalklima</i>: Siedlungsklima sowie Einflüsse durch Grünstrukturelemente ● <i>Lufthygiene</i>: außerhalb des Einflussbereiches plangebietsrelevanter Emittenten 	<ul style="list-style-type: none"> – Windbremsung sowie Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und Temperaturminderung durch Verdunstung durch Grünstrukturelemente

Arten- und Lebensgemeinschaften

Bestand (Karte BESTAND / EINGRIFF)	Bewertung
1. <i>Verkehrsfläche</i> Straße „Am Alten Hof“ mit Asphaltdecke; entlang der südlichen Plangebietsgrenze	ökologisch nicht bedeutsam

verlaufender Weg in wassergebundenem Aufbau	
2. <i>Mesophiles Grünland</i> <i>Schutzstatus:</i> nicht vorhanden	ökologisch wenig bedeutsam (= Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz)
3. <i>Gras – Krautsaum / Sukzessionsstreifen</i> entlang der südlichen Verkehrsfläche <i>Schutzstatus:</i> nicht vorhanden	ökologisch wenig bedeutsam (= Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz)
4. <i>Standortheimisches Feldgehölz</i> entlang des an der östlichen Plangebietsgrenze außerhalb verlaufenden Fließgewässers <i>Schutzstatus:</i> nicht vorhanden	ökologisch wenig bedeutsam (= Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz)
5. <i>Herausragender Einzelbaum</i> ortsbildprägender Laubbäume – Eiche <i>Schutzstatus:</i> gem. LNatSchG	Element mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz
6. <i>Fließgewässer</i> außerhalb des Plangebietes, entlang der östlichen Plangebietsgrenze <i>Schutzstatus:</i> nicht vorhanden	ökologisch bedeutsam (= Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz)
<i>Flächen des Biotopverbundes:</i> keine	

Landschaftsbild

Bestand	Bewertung
Siedlungsrandbereich; landwirtschaftliche Flächen mit wenigen Grünstrukturelementen; Waldflächen	niedrig

3.2.2 Eingriff

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Hasenmoor wird im Untersuchungsraum ein Eingriff nach § 18 BNatSchG vorbereitet. Es sind daher mit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu rechnen, die im Rahmen der Eingriffsbilanzierung nach § 1a (2) Nr. 2 BauGB i. Vbg. mit § 21 BNatSchG durch Minimierungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen voll kompensiert werden sollten. Die Eingriffsbereiche sind in Teilgeltungsbereich 1 in der Karte BESTAND / EINGRIFF dargestellt.

Im Hinblick auf die geplanten Eingriffe ist gem. § 7a (3) Nr. 1 und 2 LNatSchG das Gebot der Vermeidung zu beachten. Das geplante Vorhaben soll auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche realisiert werden. Eine bereits vorliegende starke anthropogene Beanspruchung des Raumes durch Düngung usw., die einen niedrigen Natürlichkeitsgrad der Flächen sowie Stoffeinträge in benachbarte Biotope sowie ins Grundwasser bedeuten, ist derzeit offensichtlich. Es ist somit davon auszugehen, dass das Vorhaben auf einem für den Naturschutz wenig bedeutsamen Standort durchgeführt wird und damit einen geringen Eingriff darstellt. Dem Vermeidungsgebot ist somit Folge geleistet.

Boden/Wasser

Aufgrund der engen funktionalen Verknüpfung der Schutzgüter Boden und Wasser betreffen der Eingriff wie auch entsprechende Maßnahmen zur Minimierung bzw. zum Ausgleich und Ersatz meist beide Bereiche, die deshalb zusammen betrachtet werden.

Über die Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz werden nach *dem Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten (MUNF) vom 3. Juli 1998 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ aus dem Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1998/31* regelmäßig die Schutzgüter Boden und Wasser erheblich und nachhaltig beeinträchtigt.

Verlust bzw. Einschränkungen der Bodenfunktionen durch Schadstoffeinträge, Bodenauf- und -abträge, Bodenversiegelung usw. sind hier die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.

Im Bereich des Schutzgutes Wassers gehen Stoffeinträge und Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung mit dem geplanten Eingriff einher.

Zur Minimierung des Eingriffs sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Auswahl der Standorte der baulichen Anlagen im Bereich von Böden mit überwiegend als „niedrig“ eingestuften Bodenfunktionen
- Wahl einer relativ geringen Grundflächenzahl bzw. Festsetzung niedriger maximaler Grundflächen der baulichen Anlagen
- Herstellung von Stellplätzen und Fahrflächen auf den Privatgrundstücken in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau und Belag

Unter Berücksichtigung der angesprochenen Maßnahmen zur Minimierung sind für die Kompensation des Eingriffs in das Schutzgutes Wasser keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Es ergibt sich folgende Eingriffs- und Ersatzermittlung:

	Eingriffsfläche in m²	Ausgleichsfaktor in Abhängigkeit von der Eingriffsart	benötigte Ersatzfläche in m²
Mischgebiet (MI)	4341,0 (GRZ 0,35 + 50%)	0,5	1139,5
Grünfläche - Hobbytierhaltung			
Reithalle A	900	0,5	450
Pferdestall B	360	0,5	180

Maschinen- und Futtermittelschuppen C	160	0,5	80
Mistplatte C	60	0,5	30
Fahrflächen zu den geplanten baulichen Anlagen A, B und C	777,6	0,3	233,3
Klärteich	437,7	1	437,7
Summe			2550,5

Im vorliegenden Fall sind für die vollständige Kompensation des Eingriffes in das Schutzgut Boden Ausgleichsmaßnahmen, die nach den Hinweisen des MUNF eine Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen umfassen, nicht möglich.

Für die vollständige Kompensation des Eingriffes in das Schutzgut Boden müssen Ersatzmaßnahmen herangezogen werden. Nach den Hinweisen des MUNF ist als Ersatz die Anlage eines naturnahen Biotops auf aus der Nutzung herausgenommenen landwirtschaftlichen Flächen vorzusehen.

Durch die Anwendung der Minimierungsmaßnahmen sowie die Ausweisung einer aus naturschutzfachlicher Sicht angemessenen Fläche mit dazugehöriger naturnaher Gestaltung als Ersatz kann der Eingriff in das Schutzgut Boden als vollständig kompensiert betrachtet werden.

Klima/Luft

Nach den Hinweisen des MUNF werden aufgrund der Gegebenheiten im Land Schleswig-Holstein erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft im Regelfall bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung durch entsprechende Flächen-/Standortwahl vermieden, so dass im Bebauungsplan besondere Kompensationsmaßnahmen nicht mehr erforderlich sind.

Arten und Lebensgemeinschaften

Aus den Hinweisen des MUNF wird ersichtlich, dass bei Eingriffen in Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz (hier: Mesophiles Grünland, Gras – Krautsaum / / Sukzessionsstreifen) nicht mit erheblichen sowie nachhaltigen und somit ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften zu rechnen ist.

Zur Minimierung des Eingriffs in diesem Bereich ergibt sich folgende Maßnahme:

- Anlage eines Streifens zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zum dauerhaften Erhalt entlang der geplanten Reithalle für die Schaffung eines kleinräumigen Biotopverbundes

Durch die Anwendung der Minimierungsmaßnahmen kann der Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften als vollständig kompensiert betrachtet werden.

Landschaftsbild

Eingriffe in Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz stellen nach den Hinweisen des MUNF erhebliche sowie nachhaltige und somit kompensationsbedürftige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild dar.

Als Minimierungsmaßnahmen stehen hier:

- Wahl einer relativ geringen Grundflächenzahl bzw. Festsetzung niedriger maximaler Grundflächen der baulichen Anlagen
- Festsetzung von maximalen Gesamthöhen der baulichen Anlagen
- Größenfestsetzungen für die Baufenster im Bereich der Grünfläche Hobbytierhaltung

Unter Anwendung der Minimierungsmaßnahmen kann der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild als noch nicht vollständig kompensiert betrachtet werden. Es sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

3.2.3 Ausgleichsmaßnahmen

Im vorliegenden Fall sind Ausgleichsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden sowie Landschaftsbild erforderlich.

Für das **Schutzgut Boden** ist für die vollständige Kompensation ein Ersatz nötig. Die ermittelte Größe der aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmenden und naturnah zu gestaltenden Fläche (Ersatzfläche) liegt bei 2550,5 m². Die Fläche ist als Teilgeltungsbereich 2 entsprechend in der Planzeichnung festgesetzt. Sie ist sowohl im gültigen Landschaftsplan als auch im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hasenmoor als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Fläche (Teilfläche aus Flur 10, Flurstück 214/24) unterliegt derzeit einer Grünlandnutzung. Westlich der Fläche verläuft in einem Abstand von ca. 5,0 m zum Planungsraum das Gewässer 280 des Gewässerpflegerverbandes Schmalfelder Au. Durch eine Einzäunung geschützt soll der für die vorliegende Planung erforderliche Bereich der Sukzession überlassen werden. Auf der Fläche sind als Initialpflanzungen zwei Bereiche mit einer Größe von jeweils 64 m² mit standortgerechten, heimischen Arten feldgehölzartig anzulegen. Die Gehölze sind in einem Abstand von ca. 2 m versetzt zueinander angeordnet werden. Durch die Einrichtung der Sukzessionsfläche kann eine entsprechende Rand- und Pufferzone zum westlich vorhandenen Fließgewässer geschaffen und dadurch ein höherer Grad an ökologischer Stabilität dieses Biotops erreicht werden.

Als Ausgleichsmaßnahme für das **Schutzgut Landschaftsbild** steht hier die Anlage eines Streifens zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung entlang der geplanten Reithalle. Die mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen anzulegende Fläche dient der landschaftlichen Einbindung der geplanten Bebauung und ist dauerhaft zu erhalten.

Die gesetzlichen Anforderungen des § 21 BNatSchG nach Eingriff und Kompensation werden erfüllt. Ein Kompensationsdefizit besteht nicht, die Eingriffsfolgen können vollständig ausgeglichen werden.

3.2.4 Kosten

Maßnahme	Menge	Flächenkosten + Herstellungskosten	GP/Euro
Anlage der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	121 m ²	4 €/m ²	484,00
Endsumme			484,00

Für den Bereich Naturschutz und Landschaftspflege ergeben sich die durch die Realisierung der Kompensationsmaßnahme auf der entsprechenden Fläche entstehenden Kosten.

3.3 Artenschutz

3.3.1 Floristische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung

Lebensraumtypen gem. FFH-Richtlinie sind in plangebietsrelevanter Nähe sowie im Plangebiet nicht vorhanden. Eine diesbezügliche artenschutzrechtliche Bedeutung liegt somit nicht vor.

3.3.2 Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung

Teilgeltungsbereich 1 und 2 befinden sich östlich der Ortslage von Wolfsberg (siehe Punkt 1.1. der Begründung – Übersicht Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Hasenmoor).

Die Fläche (Teilgeltungsbereich 1) unterliegt derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung als Grünland. Entlang der südlichen Verkehrsfläche befindet sich ein Gras- Krautsaum / Sukzessionsstreifen. Das östlich entlang der Plangebietsgrenze außerhalb des Plangeltungsraumes verlaufende Fließgewässer ist durch standortheimische Feldgehölze, die sich auch innerhalb des Plangebietes befinden, gesäumt. Der Standort einer Eiche als herausragender Einzelbaum liegt im südöstlichen Teil des Geltungsraumes. In nördlicher, östlicher und südlicher Richtung schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Westen befindet sich getrennt durch die Straße „Am Alten Hof“ Wohnbebauung.

Aufgrund der vorgefundenen Strukturen werden folgende Tierartengruppen näher betrachtet:

- Groß- und Kleinsäuger einschließlich Fledermäuse
- Vögel
- Reptilien
- Amphibien
- Libellen

3.3.2.1 Groß- und Kleinsäuger einschließlich Fledermäuse

Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) liegen keine Angaben zum Vorkommen von Groß- und Kleinsäufern bzw. Fledermäusen vor. Im derzeit gültigen Landschaftsplan der Gemeinde Hasenmoor bestehen keine Daten und Untersuchungen zur o.g. Tierwelt. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Untersuchungsraum nicht. Dem Verbreitungsatlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins sind keine artenschutzrelevanten Daten zu entnehmen.

Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Fledermauswohnquartiere

Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermäuse (*Pipistrellus pygmaeus*), Flughautfledermäuse (*Pipistrellus nathusii*), Fransenfledermäuse (*Myotis nattereri*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*) sowie das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) nutzen sowohl Baum- als auch Gebäudequartiere.

Bei Baumquartieren kommen Höhlen und Spalten in Betracht. Vor allem ältere Bäume mit einem Stammdurchmesser von 50 cm, die viele Naturhöhlen aufweisen, besitzen eine potenziell hohe Bedeutung, da sie aufgrund ihrer Frostfreiheit (Wandstärke mehr als 10 cm) auch als Winterquartiere genutzt werden können.

Der innerhalb des Untersuchungsgebiets vorkommende Baum besitzt einige Höhlungen, die potenzielle Fledermausquartiere für o.g. Arten darstellen könnten. Er wird jedoch durch die Planung in seinem Bestand nicht berührt.

Für andere Fledermausarten bestehen keine potenziell geeigneten Wohnquartiere innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Fledermausjagdquartiere

Fledermäuse jagen art- und situationsabhängig mehr oder weniger strukturgebunden. Die meisten heimischen Arten jagen entlang von Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Waldränder, Gewässer bzw. Gewässerränder.

Die Untersuchungsfläche besitzt derartige Strukturen in Form des feldgehölzgesäumten Fließgewässers. Es ist davon auszugehen, dass hier eine Vielzahl von Insekten lebt, die als Nahrung für Fledermäuse in Betracht kommt. Die Untersuchungsfläche kann hinsichtlich ihrer Eignung als Fledermausjagdgebiet nicht getrennt von der Umgebung betrachtet werden. Bei einer Einzelbetrachtung dürfte sie zu klein sein, um einer größeren Anzahl von Fledermäusen dauerhaft Nahrung zu bieten. Die besiedelte Fläche des Ortsteils Wolfsberg ist nicht so groß, als dass nicht in einiger Entfernung für jagende Fledermäuse erreichbare und wichtige Strukturen vorhanden wären. Das Gebiet ist vermutlich Teil eines größeren Jagdgebietes.

Eine Bebauung des Untersuchungsgebietes und eine damit verbundene Ausweitung des Ortsteils Wolfsberg bringt eine insgesamt intensivere Nutzung mit sich. Zumindest während der Bauphase kann es dadurch zu erheblichen Beeinträchtigungen von Teilen des Fledermausjagdreviers kommen.

Flugstraßen

Fledermäuse nutzen diverse Strukturen im Gelände, wie z.B. Hecken, Baumreihen, Waldränder, Gewässer bzw. Gewässerränder, als Leitlinien, an denen sie sich auf ihrem Flug, z.B. vom Quartier zum Jagdgebiet, orientieren.

Die Untersuchungsfläche wird von Fledermäusen voraussichtlich überwiegend als Jagdrevier genutzt. Umliegende Straßen- und Grünzüge könnten als Flugstraßen zu weiteren Teilen der Jagdreviere fungieren bzw. Fledermäuse aus anderen Teilen der Landschaft zur Untersuchungsfläche leiten.

Eine Bebauung der Untersuchungsfläche bringt auch hier eine insgesamt intensivere Nutzung mit sich. Zumindest während der Bauphase kann es dadurch zu erheblichen Beeinträchtigungen der Flugstraßen kommen.

Eine besondere Bedeutung des Gebietes für andere Groß- und Kleinsäuger besteht nicht.

Kompensation

Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wie die Anlage eines mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu gestaltenden Streifens entlang der geplanten Reithalle und die Schaffung einer externen Sukzessionsfläche erscheinen geeignet, den Verlust von Jagdlebensraum und Flugstraßen und die damit verbundenen erheblichen Störungen für Fledermäuse zu kompensieren.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 42 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 42 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Fledermausarten gelten gem. § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG als streng geschützt und sind darüber hinaus auch als Arten des Anhanges IV FFH-Richtlinie nach europäischem Recht streng geschützt.

Es liegt hier eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG vor. Bei Anwendung der o.g. Kompensationsmaßnahmen ist jedoch eine entsprechende Ausnahme bzw. Befreiung nicht erforderlich.

3.3.2.2 Vögel

Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) liegen keine Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten vor.

Angaben zur Vogelwelt sind dem gültigen Landschaftsplan der Gemeinde nicht zu entnehmen.

In Verbindung mit der am 30.05.2006 u.a. im Kreis Segeberg durchgeführten Gartenvogelzählung sind im Bereich des Betrachtungsraumes folgende 36 europäischen Vogelarten zu erwarten: Amsel, Haussperling, Kohlmeise, Blaumeise, Star, Grünfink, Rabenkrähe, Elster, Buchfink, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Rotkehlchen, Ringeltaube, Straßentaube, Zaunkönig, Mauersegler, Haurotschwanz, Stockente, Zilzalp,

Mönchsgrasmücke, Bachstelze, Feldsperling, Gimpel, Türkentaube, Singdrossel, Eichelhäher, Heckenbraunelle, Saatkrähe, Gartenrotschwanz, Buntspecht, Schwanzmeise, Dohle, Graugans, Klappergrasmücke, Grauschnäpper, Fitis. Es ist damit zu rechnen, dass alle aufgeführten Arten zwar nicht gleichzeitig, aber im langjährigen Verlauf innerhalb des Plangebietes gefunden werden können. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Plangeltungsbereich nicht.

Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Durch das Vorhaben wird eine landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland) versiegelt. Da es sich jedoch nur um einen relativ kleinen Bereich handelt und derartige Freiflächen für die Vogelwelt eine untergeordnete Rolle spielen, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der o.g. Vogelarten zu rechnen.

Die Untersuchungsfläche besitzt für die o.g. Vogelarten notwendige Lebensraumstrukturen in Form des feldgehölzgesäumten Fließgewässers. An dieser Stelle befindet sich eine Vielzahl an Brutplätzen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass hier Insekten leben, die als Nahrung für Vögel in Betracht kommen. Während und nach Abschluss der Bautätigkeit ist mit einem höheren Maß an Störungen zu rechnen. Die Störung von Arten durch die Baumaßnahmen, die ein kurzfristiges Ausweichen während dieser Zeit mit sich bringen wird, beinhaltet keine erhebliche Beeinträchtigung. Es ist aufgrund der einzuhaltenden Abstände der geplanten baulichen Anlage, insbesondere der Reithalle, zu o.g. Grünstrukturen darüber hinaus davon auszugehen, dass es sich auch dauerhaft nicht um erhebliche Störungen handelt.

Kompensation

Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wie die Anlage eines mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu gestaltenden Streifens entlang der geplanten Reithalle und die Schaffung einer externen Sukzessionsfläche erscheinen geeignet, die Störungen der Vogelwelt im Untersuchungsgebiet zu kompensieren.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 42 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 42 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG.

3.3.2.3 Reptilien

Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) liegen keine Angaben zum Vorkommen bestimmter Reptilienarten vor.

Im festgestellten Landschaftsplan gibt es keine Hinweise auf das Vorkommen bestimmter Reptilienarten im Untersuchungsgebiet. Dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins sind ebenfalls keine artenschutzrelevanten Daten für den Untersuchungsraum und seine nähere Umgebung zu entnehmen.

Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Reptilien sind Biotopkomplexbewohner. Sie sind dabei auf einen kleinräumigen Verbund verschiedener Teillebensräume angewiesen. Für Reptilien geeignete Biotope müssen ein ausreichendes Nahrungsangebot, Plätze zum Sonnen, Unterschlupfmöglichkeiten sowie geeignete Überwinterungsquartiere besitzen. Die größte Artenzahl sowie höchste Individuendichte beherbergen sonnige, trockene Örtlichkeiten mit nicht zu spärlichem Bewuchs, wie warme Waldränder sowie aufgelassene und verwilderte Kies-, Lehm- und Sandgruben.

Reptilien besitzen im Vergleich zu anderen Wirbeltieren eine hohe Habitattreue. Damit sind die einzelnen Individuen und Populationen in der Regel als repräsentativ für ihren jeweiligen Standort anzusehen. Zudem weisen vor allem Schlangen eine starke Bindung an großflächige, naturnahe oder lediglich extensiv genutzte Biotope auf und sind damit gute Indikatoren für derartige Lebensraumkomplexe.

Vorkommen von Reptilien auf den Freiflächen sind eher unwahrscheinlich.

Die Ringelnatter (*Natrix natrix*) hält sich innerhalb offener und halboffener Lebensräume in Tälern oder an Stillgewässern, d.h. in Bereichen, in denen Amphibien als Hauptnahrung leben, auf. Sie ist auf wenig beeinträchtigte Still- und Fließgewässerkomplexe mit einem strukturreichen Umland aus Feuchtwiesen und Sümpfen angewiesen. Sie besitzt ein ausgeprägtes Migrations-/Wanderungsvermögen und kann daher an Plätzen gefunden werden, die nicht zu den typischen Habitaten gehören.

Der Betrachtungsraum besitzt also insbesondere im Bereich des Fließgewässers und seines Ufers eine gewisse Eignung als Reptilienlebensraum für die o.g. Art. Aufgrund der einzuhaltenden Abstände der geplanten baulichen Anlagen, insbesondere der Reithalle, zu o.g. Strukturen ist aber davon auszugehen, dass es bei Planumsetzung nicht zu erheblichen Störungen kommt.

Kompensation

Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wie die Anlage eines mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu gestaltenden Streifens entlang der geplanten Reithalle und die Schaffung einer externen Sukzessionsfläche erscheinen geeignet, die Störungen von Reptilienarten im Untersuchungsgebiet zu kompensieren

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 42 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 42 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Reptilienarten gelten gem. § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG als besonders geschützt. Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG.

3.3.2.4 Amphibien

Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) liegen keine Angaben zum Vorkommen bestimmter Amphibien vor.

Nach Angaben des festgestellten Landschaftsplanes der Gemeinde Hasenmoor befinden sich keine amphibienbedeutsamen Kleingewässer in der Nähe des Untersuchungsraumes. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Plangeltungsbereich nicht. Dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins sind ebenfalls keine artenschutzrelevanten Daten für den Untersuchungsraum und seine nähere Umgebung zu entnehmen.

Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Geeignete Lebensräume für Amphibien sind vor allem (Feucht-)Wälder, Sümpfe, Feuchtwiesen, Gewässerufer, hochwüchsige Brachen sowie Waldränder.

Maßgeblich für die Besiedlung eines Gewässers durch Amphibien sind neben der Größe eine durchschnittliche Wasserführung bis in den Sommer hinein, eine ausreichende Besonnung, das Vorhandensein von Flachwasserzonen, die Lage in der Landschaft sowie ein möglicher Fischbesatz.

Die Erdkröte (*Bufo bufo*) ist hinsichtlich ihrer Habitatwahl relativ anspruchslos. In der Regel braucht sie große Gewässer mit ganzjähriger Wasserführung als Laichgewässer. Als Landlebensraum bevorzugt sie allerdings den Wald sowie Gehölzgruppen, Hecken und Gebüsche. Infolge der strengen Bindung an ihre Laichplätze wandern Erdkröten jährlich bzw. jedes zweite Jahr auf bestimmten, festgelegten Routen zu den Gewässern, in denen sie geschlüpft ist. Die Erdkröte ist diejenige Amphibienart mit dem größten Aktionsradius (2,2 km um das Laichgewässer). Sie ist gegenüber Fischbesatz relativ unempfindlich.

Der Betrachtungsraum besitzt also insbesondere im Bereich des Fließgewässers und seiner Ufer eine gewisse Eignung als Lebensraum für die o.g. Art. Aufgrund der einzuhaltenden Abstände der geplanten baulichen Anlagen zu o.g. Strukturen ist aber davon auszugehen, dass es bei Planumsetzung nicht um erhebliche Störungen kommt.

Kompensation

Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wie die Anlage eines mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu gestaltenden Streifens entlang der geplanten Reithalle und die Schaffung einer externen Sukzessionsfläche erscheinen geeignet, die Störungen von Amphibienarten im Untersuchungsgebiet zu kompensieren

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 42 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 42 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung

der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Reptilienarten gelten gem. § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG als besonders geschützt. Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG.

3.3.2.5 Libellen

Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) liegen keine Angaben zum Vorkommen bestimmter Libellenarten vor.

Im festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Hasenmoor gibt es keine Daten über Libellenvorkommen im Untersuchungsraum. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Plangeltungsbereich nicht. Dem Verbreitungsatlas der Libellen Schleswig-Holsteins sind ebenfalls keine artenschutzrelevanten Daten für den Untersuchungsraum und seine nähere Umgebung zu entnehmen.

Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Libellen lassen sich drei verschiedenen Biotoptypen zuordnen:

Fließgewässer (Quellen, Bäche, Flüsse, Kanäle, fließende Gräben), Stillgewässer (Seen, Weiher, Teiche, Altwasser, Tümpel, stehende Gräben) und Moore (Hochmoore, Übergangsmoore, Niedermoore, Torfstiche).

Erhebliche Beeinträchtigungen von Libellenvorkommen können sich bei Fließgewässern durch den Ausbau und die Unterhaltung z.B. durch Mahd der Gewässerränder bzw. Räumung, durch die Anlage von Fischteichen (Aufstau), das Anlegen von Monokulturen an den Uferrändern sowie intensive landwirtschaftliche Nutzung bis an die Uferränder ergeben. Betroffene Arten wären dadurch Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Zweigestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*), Gemeine Flussjungfer (*Gomphus vulgatissimus*), Spitzenfleck (*Libellula fulva*) und Federlibelle (*Platycnemis pennipes*).

Der Betrachtungsraum besitzt also im Bereich des Fließgewässers und seiner Ufer eine gewisse Eignung als Lebensraum für die o.g. Arten. Aufgrund der einzuhaltenden Abstände der geplanten baulichen Anlagen zu o.g. Strukturen ist aber davon auszugehen, dass es bei Planumsetzung nicht zu erheblichen Störungen kommt.

Kompensation

Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsregelung vorgesehene Kompensationsmaßnahme der Schaffung einer externen Sukzessionsfläche erscheint geeignet, Störungen von Libellenarten im Untersuchungsgebiet zu kompensieren. Die Flächenstilllegung einer landwirtschaftliche intensiv genutzten Fläche bringt ein streckenweises Ausbleiben von Düngemittel- und Pestizideinträgen in Fließgewässer mit sich.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 42 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 42 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Libellenarten gelten gem. § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG als besonders geschützt. Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG.

3.4 Verkehrserschließung und ruhender Verkehr

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Straße „Am Alten Hof“ sowie von dem südlich an das Gebiet „Östlich der Straße Am Alten Hof“ angrenzenden Wirtschaftsweg.

3.5 Immissionsschutz

Die Möglichkeit zur Einordnung eines bauleitplanerisch normalerweise wesentlich störenden Zimmereibetriebes in ein Mischgebiet (MI) ergibt sich aus der für die Verlegung der Betriebsstätte erstellten Schallimmissionsprognose vom 24.09.2007. Die Verträglichkeit wird im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage des vorliegenden Schallgutachtens gem. TA Lärm nachgewiesen.

Um durch den Zimmereibetrieb entstehende Emissionen gegenüber der Wohnbebauung westlich der Straße „Am Alten Hof“ abzuschirmen, hat der Abbund bzw. der Betrieb der Kreissäge hinter der geplanten Halle (Ostseite der Halle – südliches Baufenster im Mischgebiet (MI)) stattzufinden. Der Betrieb hat ausschließlich an Werktagen zu erfolgen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist dies bei der Betriebsbeschreibung zu berücksichtigen. Ferner ist für das Baugenehmigungsverfahren in einem Gutachten nachzuweisen, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse eingeholt werden.

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

4.1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

ANGABEN ZUM STANDORT

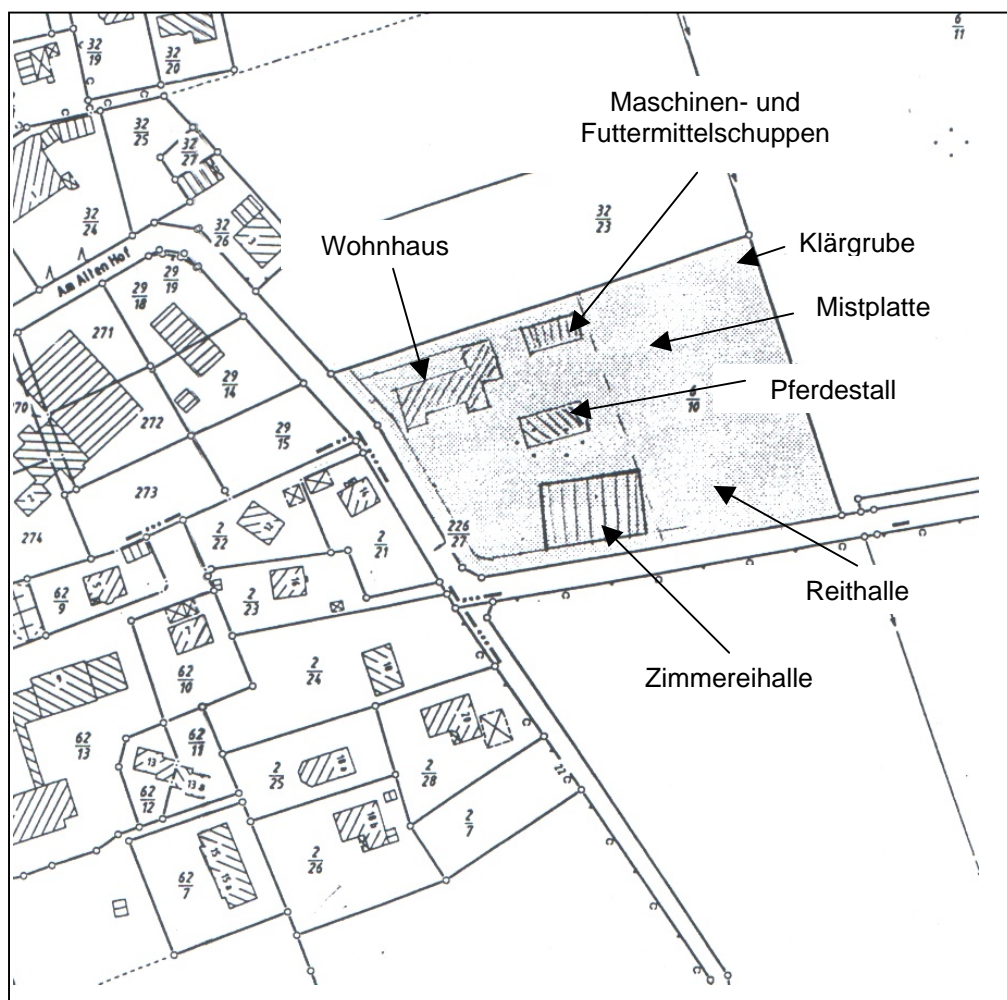
Teilgeltungsbereich 1 und 2 befinden sich östlich der Ortslage von Wolfsberg (siehe Punkt 1.1. der Begründung – Übersicht Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Hasenmoor). Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Teilgeltungsbereich 1 grenzt in nördlicher, östlicher und südlicher Richtung an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Westen befindet sich getrennt durch die Straße „Am Alten Hof“ Wohnbebauung.

ART DER VORHABEN UND FESTSETZUNGEN

Der als Mischgebiet ausgewiesene Bereich des derzeit unbebauten Gebietes von Teilgeltungsbereich 1 soll neben der Errichtung eines Wohnhauses der Ansiedlung einer Zimmerei dienen. Es handelt sich um die Umsiedlung eines sich in der Ortslage von Hasenmoor befindlichen, aus sechs Mitarbeitern bestehenden Zimmereibetriebes. Das geplante Bauvorhaben soll zu 85% als Materiallager dienen. 15% der geplanten Hallenfläche sind für die Einrichtung eines Büros, sanitäre Anlagen sowie einen Aufenthaltsraum vorgesehen. 90% der Arbeiten werden auf der Baustelle abgewickelt. Dadurch wird an ca. drei Werktagen im Monat im Sommer von 7.00 – 16.00 Uhr und im Winter von 8.00 – 16.00 Uhr auf dem Betriebsgelände gearbeitet.

Die Möglichkeit zur Einordnung eines bauleitplanerisch normalerweise wesentlich störenden Zimmereibetriebes in ein Mischgebiet (MI) ergibt sich aus der für die Verlegung der Betriebsstätte erstellten Schallimmissionsprognose vom 24.09.2007. Die Verträglichkeit wird im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage des vorliegenden Schallschutzgutachtens gem. TA Lärm nachgewiesen.



Ungefähre Lage der geplanten baulichen Anlagen (unmaßstäblich)

Aufgrund der Lage des Plangebietes am Ortsrand von Wolfsberg in unmittelbarer Nähe zu bestehender Wohnbebauung ist eine Prägung des Raumes durch die bestehende, ihn umgebende Bebauung gegeben. Die Erforderlichkeit der Begrenzung der Wohneinheiten leitet sich aus der Notwendigkeit des Erhalts bzw. der Fortführung dieser Strukturen ab. Die Zahl der Wohneinheiten wird unter Berücksichtigung dieser mit drei pro Einzelhaus und zwei pro Doppelhaushälfte festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt, um eine verdichtet, dorfuntypische Bebauung und Nutzung in diesem Bereich auszuschließen. Sie soll

verhindern, dass durch den übermäßigen Einbau von Wohnungen Beeinträchtigungen der städtebaulichen Struktur oder Funktion entstehen.

Der als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hobbytierhaltung festgesetzte östliche Abschnitt soll der Realisierung eines Pferdestalls mit ca. sechs Pferdeboxen (in der Planzeichnung Baufenster B), der dafür erforderlichen Errichtung eines Maschinen- und Futtermittelschuppens (in der Planzeichnung Baufenster C) einschließlich Mistplatte (in der Planzeichnung Baufenster D) sowie langfristig der Errichtung einer Reithalle (in der Planzeichnung Baufenster A) dienen.

Die Größenfestsetzungen für die Grundflächen der baulichen Anlagen innerhalb der Grünfläche erfolgt, um aufgrund der Lage dieses Bereiches in der Landschaft sowie der Festsetzung der Art der Nutzung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hobbytierhaltung eine gewisse räumliche „Bündelung“ der geplanten Bebauung zu erreichen.

Die erforderliche Klärgrube ist entsprechend festgesetzt.

Die Fläche zum Anpflanzen für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen (Teilgeltungsbereich 1) sowie die Kompensationsfläche (Teilgeltungsbereich 2) dienen der Herstellung des vollständigen Ausgleichs des Eingriffs im Teilgeltungsbereich 1.

UMFANG DES VORHABENS UND ANGABEN ZUM BEDARF AN GRUND UND BODEN

Das Gebiet des Bebauungsplanes (Teilgeltungsbereich 1) umfasst eine Fläche von ca. 11.835 m². Gemäß dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag (siehe unter 3. 2) ist durch die vorliegende Planung eine Fläche von 6258,7 m² in Vollversiegelung sowie 777,6 m² in Teilversiegelung zu erwarten.

4.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

FACHGESETZE UND FACHPLANUNGEN

Wichtige Fachgesetze wie das Bundesnaturschutzgesetz sowie das Landesnaturschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein und das Bundesbodenschutzgesetz bilden die rechtlichen Grundlagen der vorliegenden Planung. Beachtlich bei der vorliegenden Planung ist die Vorgabe des Landschaftsplanes der Gemeinde Hasenmoor. Darüber hinaus sind die für die Überprüfung von Schallschutzmaßnahmen entsprechenden Lärmschutzverordnungen des Bundesschallschutzgesetzes anzuwenden

4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Nachfolgend werden für Teilgeltungsbereich 1 der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale von Teilgeltungsbereich 1 auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet. So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden. Im Rahmen des für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Hasenmoor erforderlichen landschaftspflegerischen Fachbeitrages werden daraus Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz abgeleitet.

4.2.1.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen können im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung Auswirkungen in Form von Lärmimmissionen sowie visuellen Beeinträchtigungen entstehen. Die Freizeit- und Erholungsfunktion kann von Bedeutung sein.

Bestand und Bewertung

Teilgeltungsbereich 1 befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einer Wohnbebauung und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der Raum besitzt dadurch keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Lärmimmissionen. Die Möglichkeit zur Einordnung eines bauleitplanerisch normalerweise wesentlich störenden Zimmereibetriebes in ein Mischgebiet (MI) ergibt sich aus der für die Verlegung der Betriebsstätte erstellten Schallimmissionsprognose vom 24.09.2007. Die Verträglichkeit wird im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage des vorliegenden Schallgutachtens gem. TA Lärm nachgewiesen. Um durch den Zimmereibetrieb entstehende Emissionen gegenüber der Wohnbebauung westlich der Straße „Am Alten Hof“ abzusichern, hat der Abbund bzw. der Betrieb der Kreissäge hinter der geplanten Halle (Ostseite der Halle – südliches Baufenster im Mischgebiet (MI)) stattzufinden. Der Betrieb hat ausschließlich an Werktagen zu erfolgen.

Wasserversorgung erfolgt über das bestehende System der zentralen Wasserversorgung.

Die Löschwasserversorgung, der Grundschutz, ist mit 48 m³/h nach Arbeitsblatt DGVW – W 405 und Erlass des Innenministeriums vom 24.08.1999 – IV – 334 – 166.701.400 – durch einen Brunnen (Ecke Straße „Am Alten Hof“ / südlich entlang der Plangebietsgrenze verlaufende Verkehrsfläche) in dem überplanten Baugebiet sichergestellt.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an die zu erstellende Klärgrube im nordöstlichen Teil des Plangebietes.

Die Versickerung des Oberflächenwassers der baulichen Anlagen ist durch Anschluss an die o.g. Klärgrube vorgesehen. Das Niederschlagswasser der befestigten Flächen wird vor Ort versickert. Stellplätze und Fahrflächen sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau und Belag herzustellen.

Die Abfallbeseitigung ist Aufgabe des Kreises und wird im Auftrage des Kreises durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg durchgeführt.

Das Plangebiet ist visuell durch seine Lage im Siedlungsrandbereich des Ortsteils Wolfsberg sowie die ihn umgebenden landwirtschaftlich sowie bewaldeten Flächen geprägt.

Eine damit verbundene, gegenüber der vorgesehenen Planung bestehende besondere Empfindlichkeit des Raumes liegen derzeit nicht vor. Eine besondere Freizeit- und Erholungsfunktion ist dem Raum nicht zuzuordnen. Sich durch die vorliegende Planung ergebende optische Veränderungen sind daher nicht als erhebliche Beeinträchtigungen zu werten.

Insgesamt ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

4.2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen.

Bestand

Die Fläche (Teilgeltungsbereich 1) unterliegt derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung als Grünland. Entlang der südlichen Verkehrsfläche befindet sich ein Gras- Krautsaum / Sukzessionsstreifen. Das östlich entlang der Plangebietsgrenze außerhalb des Plangebietes verlaufende Fließgewässer ist durch standortheimische Feldgehölze,

die sich auch innerhalb des Plangebietes befinden, gesäumt. Der Standort einer Eiche als herausragender Einzelbaum liegt im südöstlichen Teil des Geltungsraumes.

Bewertung

Die Flächen besitzen im Hinblick auf die Bewertung von Arten und Biotopen keine besondere Bedeutung. Der Standort der Eiche als Element mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

Artenschutz

Siehe unter 3. 3 der Begründung

4.2.1.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gem. § 1a (2) BauGB sparsam umgegangen werden.

Bestand und Bewertung

Der westliche Bereich des Plangebietes ist durch einen sandigen Untergrund geprägt. Der Osten besitzt moorige Anteile.

Aufgrund der Art der Nutzung als landwirtschaftliche Flächen handelt es sich um Böden mit durch den landwirtschaftlichen Betrieb verursachten Beeinträchtigungen. Die Standorte der geplanten baulichen Anlagen sind überwiegend in Bereichen sandiger Böden vorgesehen.

Durch das vorliegende Verfahren werden jedoch durch die Zunahme des Versiegelungsgrades Eingriffe in das o.g. Schutzgut geplant, die erhebliche Umweltauswirkungen und damit verbundene flächenhafte Kompensationserfordernisse besitzen.

4.2.1.4 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S. von § 1 (5) BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grund- und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Bestand und Bewertung

Für den westlichen Bereich des Plangebietes liegen keine Hinweise auf hohe Grundwasserstände vor. Der Osten gehört zu einem Gebiet mit hohen Grundwasserständen. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Durch die vorliegende Planung ist mit einer Erhöhung der Oberflächenversiegelung zu rechnen, die eine Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit sich bringt und sich auf die Grundwassersituation auswirkt.

Mit erheblichen Umweltauswirkungen ist nicht zu rechnen.

4.2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Bestand und Bewertung

Aufgrund der geringen Größe des Plangeltungsraumes ist der Einfluss auf das Schutzgut Luft und Klima zu vernachlässigen. Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

4.2.1.6 Schutzgut Landschaft

Bestand und Bewertung

Der Plangeltungsbereich ist durch seine Lage im Siedlungsrandbereich geprägt. Er befindet sich im Übergangsbereich zwischen der Wohnbebauung des Ortsteils Wolfsberg und mit wenigen Grünstrukturelementen durchsetzten landwirtschaftlichen Flächen. Waldbestandene Bereiche kommen ergänzend hinzu.

Durch die Errichtung der baulichen Anlagen ist optisch mit erheblichen Beeinträchtigungen des Orts- bzw. Landschaftsbildes zu rechnen.

4.2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das entsprechende Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Bestand und Bewertung

Planungsrelevante Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden.

Mit erheblichen Umweltauswirkungen ist nicht zu rechnen.

4.2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu einer Verstärkung der bereits dargestellten erheblichen Beeinträchtigungen bzw. zu neuen Beeinträchtigungen mit erheblicher Bedeutung führen können, sind nicht zu erwarten.

4.2.1.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich schutzgutabhängig bau-, anlagen- und nutzungsbedingt.

Das geplante Vorhaben besitzt für das Schutzgut Boden bau- und anlagenbedingte mögliche erhebliche Umweltauswirkungen.

Durch die Realisierung der baulichen Anlagen z.B. durch das Einbringen von standortfremdem Material für die Herstellung von bebauungsfähigem Untergrund, die Schaffung von Baustrassen und Zwischenlagerflächen kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des o.g. Schutzgutes.

Die anlagenbedingten erheblichen Auswirkungen entstehen durch dauerhafte Vollversiegelungen von Flächen durch die Standorte der baulichen Anlagen sowie die Versiegelungen von Stellplätzen und Fahrflächen.

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bezüglich des Schutzgutes Landschaft ergeben sich anlagenbedingt. Die Beeinflussung besteht durch die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsraumes.

Nachfolgend wird die Abschätzung des Auftretens von erheblichen Umweltauswirkungen in einer Übersicht schutzgutbezogen dargestellt:

Schutzgut	Auftreten von Erheblichkeiten
Mensch	-
Tiere und Pflanzen	-
Boden	möglich
Wasser	-
Luft und Klima	-
Landschaft	möglich
Kultur- und Sachgüter	-
Wechselwirkungen	-

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen

4.2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

4.2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der vorliegenden Planung sind die unter Ziffer 2.a ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung könnte durch die Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft auf Vorhabenebene für alle Schutzgüter und deren Wechselwirkungen mit erheblichen Verbesserung gerechnet werden.

4.2.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die vorliegende Planung würde das Gelände weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet. Die Beeinträchtigungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung für die Vielfalt der Bodenstruktur bleiben erhalten. Die Durchlässigkeit des Bodens sowie die Grünlandfläche und ihre Bedeutung für entsprechende Tier- und Pflanzenarten sowie die Auswirkungen auf das Kleinklima würden künftig nicht entfallen.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Hasenmoor würde sich eingeschränkt darstellen, da die betrieblich notwendige Umsiedlung des Zimmereibetriebes in anderem Fall nicht realisierbar wäre.

4.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a (3) BauGB i. Vbg. m. § 21 (1) BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilfläche soweit möglich innerhalb bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Dies ist im vorliegenden Fall im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages (siehe 3.2 der Begründung) zu leisten.

4.2.3.1 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen beim Schutzgut Boden und Schutzgut Landschaft.

4.2.3.2 Schutzgut Boden

Bei Inanspruchnahme der geplanten Fläche entsteht in jedem Fall ein Erfordernis, Flächen für Ausgleichsmaßnahmen auszuweisen. Der erforderliche Umfang der Ausgleichsflächen wird im Rahmen des aufzustellenden landschaftspflegerischen Fachbeitrages (siehe 3.2 der Begründung) ermittelt. Die Größe der aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmenden und naturnah zu gestaltenden Fläche (Ersatzfläche) liegt bei 2550,5 m². Die Fläche ist als Teilgeltungsbereich 2 entsprechend in der Planzeichnung festgesetzt. Sie ist sowohl im gültigen Landschaftsplan als auch im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hasenmoor als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Fläche (Teilfläche aus Flur 10, Flurstück 214/24) unterliegt derzeit einer Grünlandnutzung. Westlich der Fläche verläuft in einem Abstand von ca. 5,0 m zum Planungsraum das Gewässer 280 des Gewässerpflegeverbandes Schmalfelder Au. Durch eine Einzäunung geschützt soll der für die vorliegende Planung erforderliche Bereich der Sukzession überlassen werden. Auf der Fläche sind als Initialpflanzungen zwei Bereiche mit einer Größe von jeweils 64 m² mit standortgerechten, heimischen Arten feldgehölzartig anzulegen. Die Gehölze sind in einem Abstand von ca. 2 m versetzt zueinander angeordnet werden. Durch die Einrichtung der Sukzessionsfläche kann eine entsprechende Rand- und Pufferzone zum westlich vorhandenen Fließgewässer geschaffen und dadurch ein höherer Grad an ökologischer Stabilität dieses Biotops erreicht werden.

4.2.3.3 Schutzgut Landschaft

Bei Beeinträchtigungen des o.g. Schutzgutes sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen, wie z. B. die Neuanlage von Grünstrukturen, durchzuführen. Der erforderliche Umfang wird im Rahmen des zu erarbeitenden landschaftspflegerischen Fachbeitrages (siehe 3.2 der Begründung) ermittelt. Als Ausgleichsmaßnahme für das Schutzgut Landschaftsbild steht hier die Anlage eines Streifens zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung entlang der geplanten Reithalle. Die mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen anzulegende Fläche dient der landschaftlichen Einbindung der geplanten Bebauung und ist dauerhaft zu erhalten.

4.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Inanspruchnahme der vorliegenden Fläche ist auf dem gewählten Standort, insbesondere unter Berücksichtigung ihres derzeitigen Zustandes, mit den geplanten Eingriffen als vergleichsweise gering einzustufen.

4.3 Zusätzliche Angaben

4.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Für die vorliegende Umweltprüfung wurde u.a. das Ergebnis des sich in der Anlage zur Begründung befindlichen Schallgutachtens gem. TA Lärm (dBCon – Dipl.-Ing. Arno P. Goldschmidt) vom 24.09.2007, Gutachten Nr. (0) 220907 verwendet.

4.3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die Umweltüberwachung konzentriert sich auf erhebliche Umweltauswirkungen, die sich aus der Realisierung der Bauleitpläne ergeben. Es müssen daher nicht alle umweltrelevanten

Festsetzungen und Auswirkungen der Bauleitpläne umfassend und regelmäßig kontrolliert werden.

Zum einen handelt es sich um erhebliche Umweltauswirkungen, die auf im Rahmen der Abwägung nach allgemeinen Grundsätzen zulässigen gutachterlichen Prognoseentscheidungen beruhen.

Zum anderen können sich aus dem fehlenden Vollzug einzelner Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplanes erhebliche Umweltauswirkungen ergeben. Hier handelt es sich insbesondere um die Umsetzung der grünplanerischen Maßnahmen.

Für die Umweltüberwachung werden folgende Maßnahmen festgelegt:

- Überprüfung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die Gemeinde Hasenmoor erstmalig 1 Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und erneut nach weiteren 3 Jahren durch Ortsbesichtigung
- Informationen der Behörden gem. § 4 (3) BauGB

4.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Bei Durchführung der vorliegenden Planung werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen vorbereitet.

Im Rahmen des Umweltberichts werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand schutzgutbezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet.

So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden. Mit erheblichen Umwelteinwirkungen ist für die Schutzgüter Boden und Landschaft zu rechnen.

Im Rahmen des für die Aufstellung des Bebauungsplanes vorliegenden landschaftspflegerischen Fachbeitrages (siehe 3.2 der Begründung) können daraus Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz abgeleitet werden.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden wird die Herstellung einer Kompensationsfläche erforderlich. Für das Schutzgut Landschaftsbild kommt hier als Abschirmung der geplanten baulichen Anlagen zur freien Landschaft hin die Neuanlage von Grünstrukturen in Frage.

5 Ver- und Entsorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über das bestehende System der zentralen Wasserversorgung.

Die Löschwasserversorgung, der Grundschutz, ist mit 48 m³/h nach Arbeitsblatt DGVW – W 405 und Erlass des Innenministeriums vom 24.08.1999 – IV – 334 – 166.701.400 – durch einen Brunnen (Ecke Straße „Am Alten Hof“ / südlich entlang der Plangebietsgrenze verlaufende Verkehrsfläche) in dem überplanten Baugebiet sichergestellt.

Die Strom- und Gasversorgung wird über das Netz der E.ON Hanse geregelt.

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt über eine zu erstellende Mehrkammerausfallgrube mit nachgeschaltetem Klärteich im nordöstlichen Teil des Plangebietes. Der Bereich der geplanten Kläranlage liegt am Gewässer 280 des Gewässerpflegeverbandes Schmalfelder Au. Hier ist ein 5 m breiter Streifen von der oberen Böschungskante freizuhalten. Anpflanzungen dürfen hier nur in Abstimmung mit dem Gewässerpflegeverband erfolgen. Für die Behandlung und Einleitung des Schmutz- und Niederschlagswassers sind rechtzeitig vor Baubeginn Anträge (Erlaubnis und Genehmigung) zur Benutzung des Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg zu stellen.

Das Niederschlagswasser der baulichen Anlagen soll über Mulden versickert werden. Die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers erfolgt nach den Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes DWA-A 138 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser.

Die Abfallbeseitigung wird durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg vorgenommen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes, eventuelle Koordinierung mit dem Straßenbau und Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen so früh wie möglich der zuständigen Technikniederlassung Heide mitzuteilen.

Vermerk:

Die vorstehende Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Hasenmoor wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hasenmoor in ihrer Sitzung am 12.08.2008 gebilligt.

Hasenmoor, den

Siegel

.....

Bürgermeister

Stand: 27.08.2008